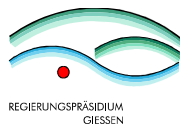


Drucksache VIII / 102a

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31

RPGI-31-93a0200/1-2016 – GP weitere
Bearbeitung nach 2. Offenlegung – Ab-
stand Freileitungen



Gießen, 15. September 2016
Herr Metzger ☎ 24 20

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhessen

Grundsatzpapier zur weiteren Bearbeitung nach der zweiten Beteiligung am Planentwurf

Vorbemerkung:

Der Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2016 die Drucksache VIII/102 – Grundsatzpapier zur weiteren Bearbeitung nach der 2. Beteiligung am Planentwurf – mit Ausnahme der Ziffer 14 beschlossen.

Mit der Drucksache VIII/102a wird der nachfolgende überarbeitete Beschlussvorschlag zu Ziffer 14 der Drucksache VIII/102 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Plansätze 2.5-2 (Z) und 2.5-3 (Z) werden dahingehend abgeändert, dass sie nur für Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV gelten.

Das Abstandserfordernis zwischen diesen Leitungen und VRG Siedlung wird relativiert. Für mögliche Konflikte zwischen Höchstspannungsfreileitungen mit ihrer 400 m-Abstandszone und Vorranggebieten Siedlung Planung wird eine örtliche Lösung angestrebt. Plansatz 2.5-3 (Z) wird als Soll-Ziel formuliert; die vorgegebenen Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Begründung und Erläuterung:

Die Plansätze 2.5-2 (Z) und 2.5-3 (Z) beziehen sich künftig nur noch auf Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV.

Der Plansatz 2.5-2 (Z), betreffend den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen, wird in Bezug auf die Abstandsregelungen dahingehend abgeändert, dass der Abstand von

400 m bzw. 200 m ausnahmsweise unterschritten werden kann, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder wenn keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung des Mindestabstands ermöglicht.

Infolge der Herausnahme der 110 kV-Ebene findet eine deutliche Konfliktentschärfung zwischen bestehenden Höchstspannungsfreileitungen und VRG Siedlung Planung statt. Insgesamt sind 17 Kommunen in Mittelhessen bezüglich ihrer Siedlungsentwicklungsflächen (VRG Siedlung Planung) gemäß Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 von den 400 m-Abstandszonen zu Höchstspannungsfreileitungen in der Spannungsebene von mehr als 110 kV betroffen. Für den überwiegenden Teil erscheint eine örtliche Lösung nicht ausgeschlossen (s.u).

Allerdings verbleiben vier Kommunen (Limburg, Brechen, Selters (Taunus), Ehringshausen), in denen Siedlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt würden, weil ein großer Teil der jeweiligen VRG Siedlung Planung des RPM 2010 angesichts des Ziels 2.5-3 des TRPEM nicht mehr umgesetzt werden könnte. Zumindest in den vier genannten Fällen ist eine Lösung des Zielwiderspruchs zwischen TRPEM 2015 und RPM 2010 auf örtlicher Ebene nicht ohne Weiteres möglich.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung zu diesem Konflikt wird der Plansatz 2.5-3 (Z), betreffend Siedlungsentwicklungen in Richtung bestehender Höchstspannungsfreileitungen, weniger restriktiv, d. h. als sog. Soll-Ziel formuliert, um Spielraum für die Kommunen zu eröffnen.

Demnach sollen die in Ziel 2.5-2 (Z) vorgegebenen Abstände zu bestehenden oder geplanten Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV bei Siedlungsentwicklungen in Richtung bestehender Höchstspannungsfreileitungen nach Möglichkeit eingehalten werden.

In der Begründung wird die zulässige Ausnahme wie folgt eindeutig bestimmt: „Ausnahmen sind zulässig, wenn in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde keine anderweitigen, vertretbaren Siedlungsentwicklungen (Wohnbauflächen) gegeben sind“.

Zusätzlich wird in der Begründung zu Plansatz 2.5-3 (Z) ausgeführt, dass bis zur Änderung des RPM 2010 eine örtliche Problemlösung zu suchen ist. Dabei sind Lösungsmöglichkeiten insbesondere gegeben durch ausreichende VRG Siedlung Planung bzw. Eigenentwicklungsflächen abseits der 400 m-Abstandszone, die alternativ in Anspruch genommen werden können, wenn ein im Bereich der Abstandszone zu Höchstspannungsfreileitungen gelegenes VRG Siedlung Planung nicht bzw. nicht vollständig entwickelt werden kann. Diese Lösung bietet sich häufig an, da die Gesamtgröße der VRG Siedlung Planung in der Regel sehr viel höher ist als der gemeindebezogene Wohnsiedlungsflächenbedarf und keine zeitnahe Inanspruchnahme (gerade) der von Höchstspannungsfreileitungen betroffenen VRG Siedlung Planung zu erwarten ist.

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident